kassen, der Volksbanken, der Eisenbahnen, der Assecuranz- und Schiffahrtsgesellschaften und der Vorschußvereine stehen; ebenso den Directoren jedes Ateliers oder jeder Werkstätte, welche wenigstens zehn Arbeiter beschäftigt. Ferner sind Wähler alle Professoren und Lehrer, welchen Grades immer, wenn sie zum öffentlichen oder privaten Unterricht autorisirt sind, ebenso alle Präsidenten, Directoren oder Leiter von Unterrichtsinstituten oder Schulen, jeder, der einen akademischen Grad an einer Universität oder einer höhern Lehranstalt des Reiches erlangt hat, die Notare, die Geometer, die Apotheker, Schiffskapitäne und die concessionirten Wechselagenten und Sensale; jeder, der an irgendeiner Mittelschule oder Fachschule das erste Jahr mit gutem Examen zurückgelegt, jeder, der Unteroffizier in der Armee gewesen, und jeder, der die vierte Elementarklasse an einer öffentlichen Schule absolvirt hat.

So weit die Bestimmungen, welche der „Intelligenz" den Weg zur Wahlurne öffnen. Für die Gewerbe- und Ackerbautreibenden, welche vermöge ihrer Steuerleistung Wähler sind, wenn sie lesen oder schreiben können, wird der betreffende Steuersatz oder Census normirt, und zwar folgendermaßen.

Das Wahlrecht verleiht eine Miethe in kleinen Orten (mit weniger als 2500 Einwohnern) von 200 Lire, in großen Städten (mit mehr als 150000 Einwohnern) von 600 Lire, beziehentlich eine Steuerquote von 40 Lire mit Einschluß der Provinzialsteuern, jedoch mit Ausschluß der Gemeindeumlagen. Nach der Italie würde durch Annahme dieses Gesetzes die Zahl der Wähler in Italien mehr als verdoppelt werden. Gegenwärtig zählt Italien nur 600500 Wähler; durch die Gesetzvorlage würde ihre Zahl auf $1\frac{1}{2}$ Mill. erhöht werden.

Bezüglich der passiven Wählbarkeit ändert das Gesetz keine wesentliche Bestimmung des alten Gesetzes ab; es will auch den von Garibaldi angefochtenen politischen Eid beibehalten wissen.

Vom Deutschen Reichstage.

⊙ **Berlin**, 28. April. Die nach mehrwöchentlicher Vertagung heute wieder eröffnete Sitzung war nur spärlich besetzt. Ein Schreiben des Reichskanzlers übermittelt den Antrag des Staatsanwalts beim berliner Stadtgericht auf rechtliche Verfolgung des Abg. Hasselmann wegen Uebertretung der §§. 24 und 25 des Gesetzes vom 21. Oct. 1878 und ersucht den Präsidenten, einen Beschluß des Hauses herbeizuführen. Das Schreiben geht an die Geschäftsordnungscommission.

Nachdem das Haus mehrere Wahlprüfungen erledigt hatte, tritt es in die erste Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Concursverfahrens.

Der Präsident des Reichs-Justizamtes Staatssecretär Dr. Friedberg erklärt es als den dringendsten Wunsch der Reichsregierung, daß der Entwurf noch in dieser Session zu Stande komme.

Abg. Mayer-Donauwörth:

Auch ich muß das Bedürfniß als vorhanden anerkennen, die Bestimmungen über die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen. Gleichwol aber muß ich mein Erstaunen über die Vorlage ausdrücken, die im Widerspruch steht mit dem in den Motiven zur Concursordnung gegebenen Versprechen, daß diese Dinge der Particulargesetzgebung überlassen bleiben sollen, wie denn der bairische Landtag sich bereits auf eine Vorlage der bairischen Regierung hin mit einem solchen Gesetze zu beschäftigen hatte, über das ich selbst Referent war. Hat denn das bairische Justizministerium von den Intentionen des Reichs-Justizamtes keine Kenntniß gehabt? Es scheint, daß dasselbe in Unkenntniß gelassen worden ist über die hier in Berlin bestehenden Absichten, und ich muß dieses befremdliche Verfahren als für uns Baiern höchst verletzend bezeichnen, und in ganz gleichem Sinne haben sich Stimmen auch im würtembergischen Landtage darüber geäußert. Es wäre in der That sehr wünschenswerth, daß uns hier über diese auffälligen Thatsachen Klarheit gegeben würde.

Staatssecretär Dr. Friedberg:

Es ist richtig, daß sich Baiern und Würtemberg gegen den Entwurf erklärt und im Bundesrathe gegen denselben gestimmt haben, im übrigen ist aber von allen deutschen Regierungen der Regelung der Frage durch Reichsrecht statt durch Landesrecht entschieden der Vorzug gegeben worden. Es ist in diesem Falle, was die vorbereitenden Stadien der Vorlage angeht, ebenso verfahren worden wie sonst, und es kann nicht der Vorwurf erhoben werden, als habe man über die Intentionen des Justizamtes etwa das bairische Justizministerium absichtlich in Unklarheit lassen wollen. Im Bundesrathe sowie in seinem Justizausschusse ist allen deutschen Regierungen Gelegenheit gegeben gewesen, ihre Stellung zu der Frage, ob Reichsrecht, ob Landesrecht, zu vertreten, und diese Gelegenheit hat auch Baiern wahrgenommen. Nach dem allen muß ich die Vorwürfe des Vorredners als unberechtigt zurückweisen.

Abg. Dr. Bähr-Kassel bittet, bei Berathung der Vorlage in der Commission, an welche dieselbe doch jedenfalls gewiesen werden müsse, besonders auch auf den Rückkauf zu achten, der eigentlich das Gesetz, welches die Bestellung von Hypotheken an Mobilien verbiete, umgehe.

Abg. v. Schmid-Würtemberg:

Da bei Emanation der Concursordnung der Landesgesetzgebung das Recht dieser Regelung vorbehalten wurde, so möchte ich a limine den Vorwurf zurückweisen, als ob Baiern und Würtemberg irgendein Vorwurf des Particularismus deswegen treffen könne, weil sie selbständig in dieser Angelegenheit vorgegangen sind. Anders steht es mit der Frage, ob überhaupt die Regelung zur Zeit nothwendig ist. Das ganze Deutsche Privatrecht ist ja Gegenstand der Codification; letztere mag wol noch einige Zeit auf sich warten lassen. Sollte nicht dieser Moment auch für den in Rede stehenden Entwurf abgewartet werden können und dürfen? Ich wünschte, daß die Commission, der diese intricate Frage überwiesen wird, eine dilatorische Behandlung des Gesetzentwurfes bis auf den Moment der Codification ins Auge faßte. Auch ein politisches Bedenken möchte ich noch aussprechen: das ganz allgemein hingestellte Motiv, wonach Verschiedenheiten in einer bestimmten Rechtsmaterie ein zureichender Erwägungsgrund für die Erlassung eines Reichsgesetzes seien, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß die Reichsgesetzgebung in der Lage wäre, auch auf andern Gebieten dergleichen vorläufige Codificationen eintreten zu lassen.

Abg. Dr. Wolffson will den Entwurf an dieselbe Commission verweisen, welcher das Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit zugewiesen ist.

Diesem Antrage schließt sich das Haus trotz des Widerspruchs des Abg. Frhrn. v. Maltzahn-Gültz an.

Hierauf wird in die dritte Berathung des Entwurfs über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. eingetreten.

Abg. Dr. Harnier spricht seine Genugthuung aus über die Wirkung, welche die zweite Lesung des Entwurfs in den betheiligten Kreisen gefunden habe. Die Besorgnisse und Befürchtungen seien geschwunden, als könnten mit diesem Gesetze auch berechtigte Manipulationen neben schwindlerischem Treiben getroffen werden, und man sehe der Wirksamkeit des neuen Gesetzes mit Vertrauen entgegen.

Abg. Dr. Zimmermann befürwortet die Annahme der von ihm zu einzelnen Paragraphen gestellten Amendements, die indeß noch nicht gedruckt und vertheilt sind, um Präventivmaßregeln zu treffen gegen Misdeutungen oder misbräuchliche Anwendung des Gesetzes.

Die Generaldiscussion wird geschlossen und §. 1 debattelos angenommen.

Als der Präsident den §. 2 zur Debatte stellt, bezweifelt Abg. Dr. Zimmermann die Beschlußfähigkeit des Hauses. Da diesmal das Bureau nicht übereinstimmend der entgegengesetzten Ansicht ist, erfolgt die Auszählung des Hauses durch Namensaufruf, der die Anwesenheit von 199 Mitgliedern ergibt, also genau die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von anwesenden Abgeordneten. Die §§. 2—3 werden nach den Beschlüssen zweiter Lesung genehmigt

§. 4 lautet:

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen, Revisionen, Untersuchungen ꝛc. richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Abg. Ruppert, unterstützt vom Centrum, beantragt einen Zusatz, nach welchem landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weiter gehende Befugnisse beilegen, als es diese Vorlage thut, unberührt fortbestehen sollen. Das Haus tritt diesem Antrage bei.

§§. 5—9 werden genehmigt.

§. 10 lautet in der Fassung der zweiten Lesung:

Mit Gefängniß bis zu 5 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht ꝛc.

Abg. Dr. Schulze-Delitzsch beantragt ad 1 zu fassen:

1) Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder daß er dieselben den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen entgegen mit dem Scheine einer bessern Beschaffenheit versieht.

Abg. Dr. Braun-Glogau unterstützt den Antrag des Abg. Dr. Schulze-Delitzsch aus dem Gesichtspunkte, daß auch den Misbräuchen, die mit dem Gesetze getrieben werden könnten, vorgebeugt werden müsse. Der Begriff der Usancen und Geschäftsgebräuche stehe im Handelsgesetzbuche und sei also für den Richter auf diesem Gebiete maßgebend; seine Einführung in das Gesetz könne also keinen Bedenken begegnen. Natürlich seien nur solide Geschäfts- und Handelsgebräuche gemeint. Redner nimmt insbesondere auf den Wein Bezug; in Frankreich sei es erlaubt, in Jahren, wo die Crescenz sehr schwach ist, insbesondere bei den Bordeauxweinen andere als die richtigen Bezeichnungen zu wählen.

Abg. Bär-Offenburg:

Man müsse doch zwischen berechtigten und unberechtigten Geschäftsgebräuchen, Geschäftsknissen unterscheiden; letztere in Schutz zu nehmen, könne doch nicht Aufgabe des Gesetzes sein.

Abg. Windthorst hält es für das Beste, die Regierungsvorlage anzunehmen mit der Maßgabe, daß hinter „verschlechtert" ein Punkt gemacht wird.

Bundescommissar Geheimrath Dr. Meyer spricht gegen die Aufnahme der „bestehenden Geschäftsgebräuche" in den Tenor des Gesetzes; die Ausfüh-

---

wagen, der eine prächtige vierspännige Carrosse des 16. Jahrhunderts darstellte, in welcher sich 6 Edelfräulein in malerischem Costüm befanden.

Auf einer in Holz geschnittenen festlich geschmückten Tragbahre präsentirte das Gewerbe der Drechsler seine Erzeugnisse in einem Pokal, Kegeln, Schachfiguren ꝛc.

Es folgte das Gewerbe der Zimmermeister und die Genossenschaft der Tischler, letztere mit einem sechsspännigen Festwagen, auf dem sich die uralte Meisterlade derselben, eine Hobelbank und unter einem Baldachin ein großer Schrank im deutschen Renaissancestil befanden.

Mit einem zweispännigen Festwagen, auf dem in einem Glaskasten Fabrikant Lobmeyr mit den prächtigsten Imitationen alter Glaskrüge paradirte, erschien hierauf das Gewerbe der Glaser, ihm folgten die Hafner (Töpfer), die ihren Festwagen mit einem altdeutschen Ofen, alten Krügen ꝛc. geschmückt hatten.

Auf die Gewerbe der Dachdecker und der Anstreicher und Lackirer folgte die Gruppe der Binder (Böttcher) mit vierspännigem Festwagen und einem alten 100-Eimer-Faß, hierauf die Optiker und die Uhrmacher, letztere auf einer reichdecorirten Bahre eine im Renaissancestil gebaute Uhr tragend.

Es schloß sich an das Gewerbe der Mechaniker und Maschinenfabrikanten, das auf seinem vierspännigen Festwagen in Mühlrad, Presse und Zahnrad das Symbol des Maschinenbauens, in Kubus und Planetarium die Embleme der Mechanik verbildlichte.

Dem Gewerbe des Localfuhrwerks und der Trödler folgte die mächtige Gruppe des Handels, der auf einem riesigen Festwagen mit der lebensgroßen Figur des Merkur ein förmliches Waarenlager aufgestapelt hatte.

Wir sehen dann die von dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd und der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu Stande gebrachte Gruppe der Schiffahrt, auf deren Festwagen in der Mitte das reichvergoldete Modell eines Bucentaur die specielle Bedeutung der Abtheilung versinnlicht.

Besondern Eindruck machte die darauffolgende Gruppe der Eisenbahnen, welche auf ihrem achtspännigen Triumphwagen durch die Vermählung des Feuergottes mit der Wassernymphe symbolisch die Entstehung des Dampfes versinnlichte und in 8 Damen in heraldischen Costümen die Austria, Bohemia, Moravia, Silesia und Styria zur Anschauung brachte.

Einem dritten städtischen Musikcorps folgten die Metallgewerbe, auf deren Festwagen sich als Hauptobject eine große im Stil des 16. Jahrhunderts reich verzierte Feldschmiede erhob, an der während des Zuges Meister und Gehülfen ihre Arbeit verrichteten. Eine ganz specielle Gruppe bildete die Kassenfabrikation, ausgeführt von Wertheim u. Comp. Der Genossenschaft der Spängler (Klempner) schlossen sich an die Gewerbe der Gürtler, Bronzearbeiter und Gießer mit einem vierspännigen Festwagen, auf dem eine Glocke in großen Dimensionen nicht oft genug ihre eherne Stimme ertönen lassen konnte. Nach der Gruppe der Graveure erschien das Gewerbe der Goldschmiede, auf dessen sechsspännigem Festwagen eine Gruppe von wunderschön costümirten Damen den Reichthum und Luxus versinnlichte. Die sich hieran schließende Gruppe der Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder zeigte auf ihrem Festwagen drei weibliche Figuren, den Genius des Fortschritts und der Wissenschaft und die Gestalten der Wissenschaft und Literatur vorstellend, hinter denen an einem Pulte Gutenberg (durch Buchhändler Hermann Manz gegeben) stand, versunken in den Anblick der Pergamentblätter, welche die auf dem Wagen befindliche Holzpresse soeben verlassen hatten. Die in voller Thätigkeit befindliche Presse druckte eine Chronik, welche auf dem eigentlichen Festplatze vor dem Kaiserpaare zur Vertheilung kommt.

Den würdigen Höhepunkt und Schluß des costümirten Festzuges bildete die allseits mit Spannung erwartete Gruppe der bildenden Künste, an der sich Hans Makart persönlich betheiligte. Sie wurde vom Publikum mit besonderer Auszeichnung begrüßt und von allen Seiten ertönte es begeistert: „Makart hoch, hoch!"

Auf dem sechsspännigen, überaus reich vergoldeten Festwagen, an dessen Stirnseite eine silberblinkende Copie der mediceischen Venus glänzend hervortrat, war durch eine Gruppe von Frauen, Kindern und Pagen, die sich um eine auf dem Thronsessel sitzende Dame scharten, der Einfluß der Frauen auf die Kunst symbolisch zur Anschauung gebracht. Alle Damen trugen reiche Spitzenkragen und Krausen und die ganze Gruppe, im Costüm der Zeit Rubens', bildete einen pünktlich gewählten Uebergang zu der nun folgenden vierten Abtheilung, der modernen Hochgebirgsjagd, dargestellt durch mehrere hundert Jäger aus allen Gauen des gesegneten Oesterreich in malerischen Originaltrachten, begleitet von Jagdwagen und reicher Jagdbeute, worunter auch Bären und Wölfe. Die fünfte Abtheilung und den Schluß des ganzen imposanten Festzuges bildeten